

Sicherheitsmerkmale der Gemeinschaftslizenz und der Fahrerbescheinigung

Die Gemeinschaftslizenz und die Fahrerbescheinigung müssen mindestens zwei der folgenden Sicherheitsmerkmale aufweisen: ein Hologramm, Spezialfasern im Papier, die unter UV-Licht sichtbar werden, mindestens eine Mikrodruckzeile (Aufdruck nur unter einem Vergrößerungsglas sichtbar und von Fotokopiergeräten nicht reproduzierbar), fühlbare Zeichen, Symbole oder Muster, doppelte Nummerierung, Seriennummer der Gemeinschaftslizenz, ihrer beglaubigten Kopie oder der Fahrerbescheinigungen sowie, in jedem Fall, die Ausgabennummer, Sicherheitsuntergrund mit feinen Guillochenmustern und Irisdruck.

27.3 Kabotage in der EU

Kabotage

Hierunter wird das Recht verstanden, auf fremdem Hoheitsgebiet Binnenverkehre durchführen zu dürfen. Aufgrund der römischen Verträge von 1958 muss im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft der Binnentransport ermöglicht werden.

Die zunächst liberale Handhabung hat jedoch gezeigt, dass eine Regelung notwendig ist. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 wurde im Artikel 8 die Kabotage auf einen Zeitraum von 7 Tagen (beginnend 00:00 Uhr am ersten und endend um 24:00 am letzten Tag) festgelegt. Innerhalb dieses Zeitraumes beträgt die höchstzulässige Anzahl von erlaubten Kabotagebeförderungen **3**.

Mit der Kabotagebeförderung kann erst begonnen werden, wenn eine grenzüberschreitende Beförderung (EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat) ausgeführt und vollständig beendet wurde.

Die Kabotage kann innerhalb des 7 Tage Zeitraumes in verschiedenen Staaten ausgeübt werden. Vom Unternehmer müssen Dokumente vorgelegt werden können, aus denen die Einhaltung der Kabotageregeln ersichtlich ist. Dies kann z. B. der CMR-Frachtbrief sein. Die prüfende Behörde kann weitere Dokumente verlangen und einen Abgleich mit Daten des Tachographen vornehmen, um die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Kabotage zu kontrollieren.

27.4 Übergangsvorschriften für beigetretenen Mitgliedstaaten

An die Stelle der bisher in den EU-Mitgliedstaaten geltenden recht unterschiedlich ausgestalteten Kabotageregelungen trat die einheitliche Regelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ab Mai 2010 in Kraft. Es gelten nur noch Übergangsvorschriften für Bulgarien.

Binnentransporte (Kabotageverkehr) von Unternehmen, die ihren Betriebssitz in Drittstaaten haben, sind nicht zulässig.

27.5 Niederlassungsfreiheit

Ein Staatsbürger aus einem anderen EU-Mitgliedstaat – auch aus den neuen Beitrittsstaaten – kann von dem Recht der Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen. Es gelten die Rechts- und Steuervorschriften des Mitgliedstaates, in dem die selbstständige Tätigkeit aufgenommen wird, in Deutschland z. B. die Regeln des Güterkraftverkehrsgesetzes.

Eine Niederlassung (Betriebssitz) im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes (§ 3 Abs. 2, Satz 2) liegt vor, wenn an dem betreffenden Ort nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Eine Einrichtung, die geeignet und bestimmt ist, eine stetige und dauerhafte Teilnahme am Wirtschaftsleben zu ermöglichen, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, in denen die Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden,
2. eine dem Unternehmenszweck entsprechende Tätigkeit und
3. eine zum selbständigen Handeln befugte und mit den Geschäftsvorgängen vertraute Person. Der Nachweis der Fachkunde ist für die eingesetzte geschäftskundige Person nicht erforderlich.

27.6 Drittstaaten-Verkehre

27.6.1 Bilaterale Genehmigungen

Entsprechend den Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes, das für den Zugang zum Markt eine Erlaubnispflicht vorsieht, hat das Bundesverkehrsministerium mit fast allen Staaten, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind (Drittstaaten), Verwaltungsvereinbarungen getroffen. Diese bilateralen Verwaltungsvereinbarungen (zweiseitige völkerrechtliche Vereinbarungen zwischen den Staaten) machen Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr von einer bilateralen Genehmigung abhängig, die im Rahmen bestimmter Kontingente von den Verkehrsbehörden ausgegeben werden, d. h. von beiden Vertragspartnern werden Höchstzahlen der im Wechsel- und Transitverkehr zugelassenen Lastkraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge festgelegt.

Über diese Höchstzahlen hinaus dürfen sich Kraftfahrzeuge in dem anderen Land **gleichzeitig nicht** aufhalten.

Diese Transportgenehmigungen werden für den Unternehmer als **Einzelfahrt-** oder als **Dauergenehmigung** (für 1 Jahr) ausgegeben.

Die Verwaltungsvereinbarungen enthalten darüber hinaus die verkehrsrechtlichen Bestimmungen und die Regeln für den grenzüberschreitenden Verkehr mit dem betreffenden Land. Die erteilten Genehmigungen sind i. d. R. nicht an das Fahrzeug, sondern an den Inhaber gebunden.

Es gibt im Rahmen der bilateralen Vereinbarungen eine Liste von Güterbeförderungen, die nicht den Bestimmungen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens unterliegen, also von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Diese Ausnahmen weichen im Rahmen der Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten mehr oder weniger voneinander ab. Auskünfte und Informationen erhalten Sie vom Bundesamt für Güterverkehr (BAG), den Industrie- und Handelskammern oder als Mitglied von den Berufsverbänden.

Mit den bilateralen Genehmigungen sind Transporte aus dem ausländischen Vertragsstaat in einen dritten Staat oder aus einem dritten Staat nicht erlaubt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Beförderungen, bei denen das Land, in welchem das Fahrzeug zugelassen ist, auf dem verkehrsüblichen Weg durchlaufen wird (Transitverkehr).

Beantragung von Genehmigungen, zuständige Antragstelle

Bilaterale Genehmigungen für Aserbaidschan, Belarus (Weißrussland), Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russische Föderation, Ukraine, Usbekistan Tadschikistan, Niederlande, Schweiz, Belgien, Estland, Finnland, Lettland und Litauen werden von der Genehmigungsausgabe des Bundesamtes in Berlin ausgegeben, die organisatorisch der Außenstelle Schwerin zugeordnet ist.

Weiterhin werden bilaterale Genehmigungen für die südlichen mittel- und osteuropäischen Staaten durch die Regierung der Oberpfalz in Regensburg ausgegeben.

Für die Antragstellung ist der Nachweis des Zugangs zum Beruf gem. § 3 GüKG bzw. VO (EWG) Nr. 1071/2009 zu erbringen.

Der Erstantragstellung sind Ablichtungen folgender Dokumente beizufügen:

- im Güterkraftverkehr - Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr gem. § 3 GüKG oder Gemeinschaftslizenz gem. VO (EWG) Nr. 1072/2009 bzw. KabotageVO.
- im Werkverkehr - Anmeldung zur Werkverkehrsdatei gem. § 15 a Abs. 2 GüKG und Gewerbeanmeldung/Handelsregisterauszug sowie Fahrzeugschein
- im Güterkraftverkehr, der nicht vom Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) erfasst ist – Gewerbeanmeldung / Handelsregisterauszug sowie Fahrzeugschein

Hinweise:

Umsatzsteuerliche Vorschriften

Für Kabotageverkehre ist grundsätzlich eine Umsatzsteuer- Identifikationsnummer (Betriebs- sitz des Unternehmens ist maßgeblich) erforderlich.

Ab 2010 hat jeder Mitgliedstaat der EU ein elektronisches Portal für die Erstattung bezahlter Mehrwertsteuer bereitzustellen, über das Erstattungen bezahlter Mehrwertsteuer in einem anderen Mitgliedstaat beantragt werden können. In Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Umsatzsteuerliche Behandlung von grenzüberschreitenden Transporten ab Seite 348.

Mautverfahren

Auf der Grundlage der Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft (in Deutschland umgesetzt im Mautsystemgesetz) und der Entscheidung 2009/750/EG der Kommission vom 6. Oktober 2009 über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten (Bekanntmachung vom 13. April 2010 im Bundesanzeiger Nr. 55 vom 13. April 2010) schaffen die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für die Einführung des EETS in ihren EETS-Gebieten. Der europäische elektronische Mautdienst (EETS) hat zum Ziel, dessen Nutzern den Zugang zum mautpflichtigen europäischen Straßennetz mit nur einem Vertrag und nur einem Bordgerät eines EETS-Anbieters zu ermöglichen.

EETS = European Electronic Toll Service

Mautverfahren ab Seite 370